



# Gemeinde Rietschen

- als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Kreba-Neudorf -

Gemeinde Rietschen · Forsthausweg 2 · 02956 Rietschen

- Der Bürgermeister -

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herrn Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13/15  
01099 Dresden

Forsthausweg 2  
02956 Rietschen

Telefon: 03 57 72 / 42 10  
Telefax: 03 57 72 / 42 127  
e-mail: post.rietschen@kin-sachsen.de  
homepage: www.rietschen-online.de



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
FAX 20.05.2013

Unser Zeichen

Gemeinde Rietschen/  
764.66.02

Rietschen, den 03.06.2013

Amt  
Bearbeiter

Bürgermeister  
Frau Jähn

**Plakatierungserlaubnis  
Antrag vom 20.05.2013  
Aktenzeichen-Nr.: 38/2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

auf Ihren Antrag vom 20.05.2013 wird Ihnen die Erlaubnis erteilt, im Gemeindegebiet der **Gemeinde Kreba-Neudorf 4 Plakate im Format A1** für die Veranstaltung „**Bundestagswahl 2013**“ zur Werbung zu bringen.

**Die Erlaubnis gilt für die Zeit vom 22.07.2013 bis 22.09.2013.**

**Auflagen:**

1. Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist aus baurechtlichen Gründen nicht erlaubt.
2. Die Sicht auf Kreuzungen, Einmündungen und Verkehrszeichen darf nicht behindert werden; Gefährdungen sind zu vermeiden.
3. Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern an Straßennamensschildern, Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen sowie im Bereich von Kirchen und Friedhöfen ist generell nicht gestattet.
4. Sollten die Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten angebracht bzw. aufgestellt werden, so sind diese fest zu installieren. Sachbeschädigungen der baulichen Anlagen müssen dabei vermieden werden. Dies gilt während der Dauer der Plakatierung.
5. Der Geh- und Radwegbereich, insbesondere Fußgänger- und Radfahrer- sowie der Straßenbereich darf nicht beeinträchtigt bzw. behindert werden.
6. Für die Verkehrssicherheit und die Standfestigkeit der Werbeträger ist der Adressat der Plakatierungserlaubnis verantwortlich. Eine Verankerung von Werbeträgern im Boden ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Rietschen zulässig.
7. Das Beschädigen der Bäume mit Nägeln und anderen Materialien ist untersagt.
8. Die Blendwirkung der Plakate ist zu vermeiden.

9. Das Bekleben von baulichen Anlagen, der Elektro- und Telefonverteilerkästen, der Straßenbeleuchtungsschaltkästen und der Postverteilerschränke ist verboten.
10. Das Anbringen von Plakaten bzw. das Aufstellen von Plakataufstellern auf privaten Grundstücken bedarf der Genehmigung des Grundstückseigentümers.
11. Der Aufstellungsplatz ist im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Der Straßenbaulastträger wird von Ansprüchen Dritter befreit.
13. Gemäß Sächsischem Straßengesetz muss die Plakatkante mindestens 0,75 m von der Verkehrsfläche entfernt sein, bei Straßen in einer Höhe über 4,50 m und bei Gehwegen über 2,20 m angebracht werden.
14. Bitte beachten Sie auch die Festlegungen in der Richtlinie der Gemeinde Rietschen für die Zulassung von Werbung und Plakatierung im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen und Wahlen, welche wir als Anlage beifügen.
15. Kabelbinder sind beim Abhängen der Plakate vom Antragsteller eigenständig zu entsorgen.

*Hinweise:*

Jede Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum bedarf der Genehmigung des Landratsamtes des Landkreises Görlitz, Straßenverkehrsbehörde.

Sollen Spruchbänder über Straßen gespannt werden, so bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Bei Kreis-, Staats- und Bundesstraßen genehmigen dies das Landratsamt Görlitz und bei Gemeindestraßen das Gemeindeamt Rietschen.

Bei Verstößen gegen die Dauer der Plakatierung sowie die Auflagen 1 bis 14 erfolgt die Entfernung und Entsorgung der Plakate, Plakataufsteller bzw. Spruchbänder auf Kosten des Adressaten der Plakatierungserlaubnis. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht.

Nach Ablauf der Dauer der Plakatierung sind alle Plakate, Plakataufsteller bzw. Spruchbänder wieder ordnungsgemäß zu entfernen; andernfalls erfolgt die Entfernung durch das Gemeindeamt Rietschen auf Kosten des Adressaten der Plakatierungserlaubnis.

Diese Genehmigung ist gebührenfrei.

*Rechtsbehelfsbelehrung:*

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindeamt Rietschen, Forsthausweg 2, 02956 Rietschen einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Jahn  
Sachbearbeiterin Bürgermeister

Anlage  
Plakatierungsrichtlinie der Gemeinde Rietschen

**Bankverbindungen**

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien  
Kto.-Nr.: 930 000 73 IBAN: DE51 8505 0100 0093 0000 73  
BLZ: 850 501 00 BIC: WELADED1GRL

Deutsche Kreditbank AG  
Kto.-Nr: 121 624 1 IBAN: DE69 1203 0000 0001 2162 41  
BLZ: 120 300 00 BIC: BYLADEM1001

**Richtlinie des Gemeindeamtes Rietschen für die Zulassung von Werbung und Plakatierung  
(Plakatierungsrichtlinie)**

Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im Straßenraum bzw. auf Gehwegen und öffentlichen Plätzen stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes dar. Diese bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis, die durch das Ordnungsamt erteilt wird.

Desweiteren sind bei der Plakatierung im Straßenraum die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

Zur Erleichterung der Plakatierung erlässt das Gemeindeamt Rietschen auf Grundlage des § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 04.09.2007 folgende Richtlinie:

1. Für den Zeitraum von einem Monat vor dem Termin gilt eine generelle Erlaubnis für das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern mit Wahlwerbung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Die vorgesehene Plakatierung ist dem Ordnungsamt eine Woche vorher unter Angabe der Anzahl, des Zeitraumes und der Aufstellorte anzuzeigen.

2. Die Erlaubnis gilt unter Einhaltung folgender Auflagen:

- Bei der Plakatierung im Straßenraum darf die Verkehrssicherheit an keiner Stelle beeinträchtigt werden.

- Gemäß § 33 Abs. 2 StVO sind Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.

- Plakatträger müssen zur Fahrbahn einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m aufweisen.

- Der Radfahrer- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.

- Im Bereich von 50 m vor und nach Einmündungen und Kreuzungen ist das Plakatieren untersagt.

- Im Bereich von Kirchen und Friedhöfen sowie Kriegsgräbern ist das Plakatieren generell untersagt.

- Die Größe der Plakatträger ist auf max. 0,5 m<sup>2</sup> beschränkt, die Standsicherheit ist für die Dauer der Aufstellung zu gewährleisten. Die Errichtung von Großflächentafeln ist genehmigungspflichtig und richtet sich nach der Sächsischen Bauordnung.  
Das Gemeindeamt Rietschen stellt keine Plakatträger zur Verfügung.

- Zwei Tage nach der jeweiligen Veranstaltung müssen alle Plakate wieder entfernt und die Standorte in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.